

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1967	Nummer 16
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	17. 1. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bezeichnung der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster	130

I.

71342

**Bezeichnung der Nutzungsarten
im Liegenschaftskataster**RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 17. 1. 1967 — Z B 2 — 8220

Anlage

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland hat am 27. 10. 1966 die Bezeichnungen der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster neu festgelegt. Sie werden hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen mit sofortiger Wirkung eingeführt.
2. Die neuen Nutzungsbezeichnungen sind mit ihren Abkürzungen und Kurzformen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen (DV-Form) in der Anlage unter Abschnitt I zusammengestellt. Dieser Abschnitt ersetzt insbesondere die Anlage 2 zum BodSchätzÜbernErl. Abschnitt II der Anlage enthält neben der Spalte der Zusammenstellung nach Nutzungsarten Begriffsbestimmungen für die einzelnen Nutzungsarten und in den Anmerkungen Bearbeitungshinweise. Dieser Abschnitt tritt insbesondere an die Stelle der Nrn. 15 bis 19 BodSchätzÜbernErl.
3. Die Gruppe „Flächen sonstiger Nutzung“ muß gegebenenfalls nach örtlichen Bedürfnissen erweitert werden, z. B. „Stadtmauer“, „Mole“. Es dürfen jedoch keine Nutzungsbezeichnungen eingeführt werden, die nur Sonderfälle von Sammelnutzungsbezeichnungen (wie Betriebsgelände, Grünanlage, Abbau- und Land usw.) bedeuten.
4. Nutzungsbezeichnungen im Liegenschaftskataster, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu berichtigen.
5. Das Liegenschaftskataster gibt für geschätzte Flächen die bei der Bodenschätzung festgelegte Kulturart, im übrigen die tatsächliche Nutzungsart an, die bei der letzten örtlichen Feststellung vorgefunden wurde. Besonderheiten in der Bodennutzung können im Bedarfsfall in einem Klammerzusatz zu der Normalbezeichnung zum Ausdruck gebracht werden, z. B. A(Obst), A(Wg), A(Weg), A(NK 19.), A(Hack), Gr(D), Gr(Bpl), Gr(Korbw). Die Zusätze sollen sparsam verwendet werden.
6. In der „Zusammenstellung nach Nutzungsarten“ (Anlage 1 zum BodSchätzÜbernErl. Teil II) werden der Kopf der Spalte 15 in „Hf“ und der Kopf der Spalte 16 in „Straßen, Wege, Parkplätze“ geändert.
7. Nutzungsarten, die bislang in der Spalte 16 der Zusammenstellung nach Nutzungsarten erfaßt und nunmehr in der Spalte 17 nachzuweisen sind, insbesondere Bahngelände, sollen bis spätestens 31. 12. 1968 umgruppiert sein, so daß insoweit die Hauptübersichten der Liegenschaften für das Fortführungsjahr 1968 wieder nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestellt sind.
8. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:
 - (1) Nrn. 2 bis 4 d. RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1957 betr. Bezeichnung der Lage und Nutzungsart von Flurstücken, die für Eisenbahnzwecke genutzt werden (MBI. NW. S. 1225; SMBl. NW. 71342; vgl. auch Anhang 9 FortfErl. 1965).
 - (2) RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 2. 1962 betr. Nutzungsbezeichnungen im Liegenschaftskataster (MBI. NW. S. 525; SMBl. NW. 71342; vgl. auch Anhang 11 FortfErl. 1965).
 - (3) RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 8. 1965 betr. Bezeichnung der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster (MBI. NW. S. 1085; SMBl. NW. 71342; vgl. auch Anhang 12 FortfErl. 1965).

Anlage

**Bezeichnung der Nutzungsarten
im
Liegenschaftskataster****I. Bezeichnungen, Abkürzungen, DV-Form**

Bezeichnung	Abkürzung ¹⁾	DV-Form ²⁾
Hof- und Gebäudeflächen		
Hof- und Gebäudefläche	Hf	HOF-U.GBF
Hof- und Gebäudefläche mit öffentlichen Gebäuden . .	Hf1	HOF-U.GBF
Hof- und Gebäudefläche, die überwiegend Wohnzwecken dient	Hf2	HOF-U.GBF
Hof- und Gebäudefläche, die überwiegend gewerblichen Zwecken dient	Hf3	HOF-U.GBF
Hof- und Gebäudefläche als Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs	Hf4	HOF-U.GBF
Bauplatz	Bpl	BAUPLATZ

Anmerkung

Die Hf-Flächen können zu statistischen Zwecken nach der vorherrschenden Art der Nutzung durch Schlüsselzahlen unterschieden werden. Die Unterscheidungen sollen jedoch weder in der Erläuterung der Abkürzungen auf Auszügen noch in der DV-Form erwähnt werden. Wenn Auszüge als Abschrift gefertigt werden, sind die Schlüsselzahlen fortzulassen.

¹⁾ Zur Bezeichnung der Nutzungsarten in den Katasterbüchern und -vordrucken.

²⁾ Die Bezeichnungen in der mit „DV-Form“ überschriebenen Spalte sind für elektronische Datenverarbeitungsanlagen bestimmt. Sie werden von Fall zu Fall eingeführt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Bezeichnungen müssen z. T. in Kurzform geschrieben werden. Wegen der unterschiedlichen Maschinenfabrikate lassen sich für die Kurzform eine bestimmte Mindest- und Höchstzahl von Buchstaben (Stellen im Schlüssel) nicht festlegen. Für die Kurzform gilt als Regel, daß die gekürzte Bezeichnung möglichst ohne Erklärung (Legende) verständlich ist, z. B. — wenn nur neun Stellen im Schlüssel zur Verfügung stehen — „STREUWIES“ und nicht „STR.WIESE“ oder „WEINGART“ und nicht „W.GARTEN“.

Die Abkürzungssymbole sind nach einheitlichen Grundsätzen zu bilden:

1. Wortverbindungen aus zwei verschiedenen Nutzungsbezeichnungen erhalten einen Bindestrich, z. B. „A-GRUENLD“.

2. Werden, wie bei Hof- und Gebäudefläche, gleichlautende Wortteile aus Gründen einer verkürzten Schreibweise nur einmal geschrieben, so erhält das gekürzte Wort den Bindestrich, also „HOF-U.GBF“.

3. Abkürzungen innerhalb der Bezeichnung sind durch einen Punkt gekennzeichnet; Abkürzungen am Ende erhalten den Punkt nicht, z. B. „BETR.GEL“.

Bezeichnung	Abkürzung	DV-Form
Betriebsgelände		
Betriebsgelände	Btr	BETR.GEL
Abbauland	AbI	ABBAULAND
Halde	Hal	HALDE
Ausstellungsgelände	Agl	AUSST.GEL
Lagerplatz	Lpl	LAGERPL
Gartenland		
Gartenland	G	GARTENL
Ackerland		
Ackerland	A	ACKERLAND
Acker-Grünland	AGr	A-GRUENLD
Hopfenpflanzung	Hpf	HOPFEN
Dauergrünland		
Grünland	Gr	GRUENLAND
Grünland-Acker	GrA	GR-ACKER
Wiese	W	WIESE
Streuwiese	Str	STREUWIES
Hutung	Hu	HUTUNG
Wald (Holzung)		
Wald	H	WALD
Weingärten		
Weingarten	Wg	WEINGART
Moor		
Moor	Mo	MOOR-
Heide		
Heide	Hei	HEIDE
Wasserflächen		
Wasserfläche	Wa	WASSER
Unland		
Unland	U	UNLAND
Straßenverkehrsflächen		
Straße	S	STRASSE
Weg	—	WEG
Parkplatz	P	PARKPLATZ
Luft- und Schienenverkehrsflächen		
Flugplatz	Fpl	FLUGPLATZ
Bahngelände	Bgl	BAHNGEL
Sport- und Grünanlagen		
Sportfläche	Spo	SPORTFL
Grünanlage	Anl	GRUENANL
Schutzflächen		
Schutzfläche	—	SCHUTZFL
Windschutzstreifen	—	WIND.STR
Deich (Damm).	D	DEICH
Marksteinschutzfläche	TP	TP
Flächen sonstiger Nutzung		
Friedhof	Fhf	FRIEDHOF
Übungsgelände	Üb	UEB.GEL
Platz	Pl	PLATZ

II. Begriffsbestimmungen

Bezeichnung	Spalte der Z. n. N. ^{*)}	Begriffsbestimmung
1	2	3
Hof- und Gebäudeflächen		
Hof- und Gebäudefläche	15	Grundflächen von Gebäuden und unbebaute Flächen, die zu Gebäuden in dauernder und den Zwecken der Gebäude untergeordneter Verbindung stehen. Anmerkungen 1. Mit den Hf-Flächen zusammen nachzuweisen sind die Vorgärten (ohne Rücksicht auf ihre Größe) und die mit den Hf-Flächen im Zusammenhang liegenden Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar. 2. Hf-Flächen innerhalb von „Betriebsgelände“, „Ausstellungsgelände“, „Bahngelände“, „Sport- und Grünanlagen“ und „Schutzflächen“ siehe dort.
Hof- und Gebäudefläche mit öffentlichen Gebäuden	15	öffentliche Gebäude sind
Hof- und Gebäudefläche, die überwiegend Wohnzwecken dient	15	überwiegend zum Wohnen dienen
Hof- und Gebäudefläche, die überwiegend gewerblichen Zwecken dient	15	Flächen mit Gebäuden, die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen und auf die der Begriff der größeren gewerblichen Nutzung (siehe „Betriebsgelände“) noch nicht zutrifft
Hof- und Gebäudefläche als Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs	15	zur Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gehören.
		Anmerkung Die Unterscheidung der Hf-Flächen nach der vorherrschenden Art der Nutzung ist freigestellt (vgl. Anmerkung in Teil I).
Bauplatz	15	Flächen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Bauplatz anzusehen sind. Anmerkungen 1. Die Bezeichnungen „Bauland“, „Baugrundstück“ und „Baustelle“ sind als Nutzungsbezeichnungen im Liegenschaftskataster nicht zu verwenden. 2. Als selbständige Bezeichnung der Nutzungsart ist „Bauplatz“ nur zu verwenden, wenn eine andere Bezeichnung nicht zutrifft und keine Umstände bekannt sind, die einer Bebauung entgegenstehen. 3. Wird aus einem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück ein Bauplatz abgetrennt, so ist die bisherige Nutzungsbezeichnung beizubehalten, bis die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Änderung gegeben sind. Die Schätzungsergebnisse und die Ertragsmeßzahlen brauchen jedoch für solche Flurstücke nicht mehr nachgewiesen zu werden, es sei denn, daß das Finanzamt sie noch benötigt. Auch für das Reststück können unbeschadet einer noch bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung die Schätzungsergebnisse fortgelassen werden, wenn zu erwarten ist, daß weitere Bauplätze abgetrennt werden (vgl. das Beispiel in der Anlage 8 BodSchätzÜbernErl., Flurstück 221/154). Die Nutzungsbezeichnung erhält jedoch keinen Zusatz. 4. Zusätzlich zu der bisherigen Nutzungsbezeichnung (Anm. 3 Abs. 1) kann die Zweckbestimmung „Bpl“ in Klammern vermerkt werden, wenn der Katasterbehörde 1. die Genehmigung nach § 2 GrdstVG oder das Zeugnis (Negativattest) nach § 5 GrdstVG vorgelegen hat und 2. keine Umstände bekannt sind, die einer Bebauung entgegenstehen.

*) Zusammenstellung nach Nutzungsarten.

Bezeichnung	Spalte der Z. n. N.	Begriffsbestimmung
1	2	3
Betriebsgelände		5. An Stelle von „Bauplatz“ (Anm. 2) kann schon die Nutzungsbezeichnung „Hf“ im Liegenschaftskataster eingetragen werden, wenn der Katasterbehörde nachgewiesen ist, daß die Baugenehmigungsbehörde einen Bauantrag genehmigt oder einen zusagenden Vorbescheid erteilt hat, und wenn bekannt ist, daß die Bebauung in Kürze bevorsteht.
Betriebsgelände	17	Flächen einschließlich der Grundflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend einer größeren gewerblichen Nutzung, insbesondere industriellen Zwecken, oder der Versorgung dienen, sofern nicht eine der folgenden besonderen Nutzungsbezeichnungen in Frage kommt. Anmerkungen 1. Zum Betriebsgelände gehören vor allem das eigentliche Industriebetriebsgelände mit den Grundflächen der Fabriken, Hüttenanlagen, Hochöfen, Werkhallen, Förder- und Wassertürme, Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für Hausmeister, Pförtner usw., ferner Werkstraßen, Gleisanlagen, Lagerplätze, Verladerrampen, Stellplätze, Hafengelände, Gelände mit Elektrizitätswerken, Umspannwerken, Umformerstationen, Gaswerken, Fernheizwerken, Wassergewinnungsgelände (soweit es nicht als landwirtschaftliches Vermögen geschätzt ist), Wasserbehälter, Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen und dgl. 2. Einzelheiten des Betriebsgeländes werden im Katasterkartenwerk nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften dargestellt.
Abbauland	13	Flächen, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden, wie Sand-, Kies-, Lehmgruben, Steinbrüche, Torfstiche und dgl. Anmerkungen 1. In den Katasterbüchern wird die spezielle Nutzung des Bodens (z. B. Kiesgrube, Torfstich) nicht angegeben, sondern nur die Sammelbezeichnung „Abbauland“ ohne jeden Zusatz. 2. Stillgelegtes Abbauland siehe „Unland“.
Halde	17	Flächen, die der dauernden oder vorübergehenden Lagerung großer Massen von Schüttgütern dienen, die bei industrieller Produktion anfallen oder bergbaulich gewonnen werden. Auch Schuttabladeplätze (Kippen) gehören hierher. Anmerkung Ob diese Bodenflächen durch Kultivierung oder Meliorierung einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden können oder nicht, ist für die Bezeichnung als „Halde“ ohne Belang.
Ausstellungsgelände	17	Flächen, die der Durchführung von Ausstellungen und Messen dienen. Anmerkung Die besondere Nutzungsbezeichnung „Agl“ soll nur für Gelände verwendet werden, auf dem Dauerbauten für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, besonders Messen, errichtet sind.
Lagerplatz	17	Flächen, auf denen Güter (Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und dgl.) zur Weiterverarbeitung, zum Gebrauch, Verkauf usw. gelagert werden — soweit nicht Betriebsgelände.

Bezeichnung	Spalte der Z. n. N.	Begriffsbestimmung
1	2	3
Gartenland		
Gartenland	3	Dem Gartenbau dienende Flächen einschließlich der Obstanlagen und Baumschulen, die nicht öffentlichen Parkanlagen bis zur Größe von 50 Ar, die über 10 Ar großen Haus- und Ziergärten und die selbständigen Kleingärten (Schrebergärten, Laubenkolonien), ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BodSchätzDB). Anmerkungen 1. Nicht öffentliche Parkanlagen von über 50 Ar Größe werden zu den Nutzungsarten gerechnet, zu denen sie nach ihren Hauptbestandteilen (Wald, Grünland usw.) gehören, z. B. „Wald (Park)“; öffentliche Parkanlagen siehe „Grünanlagen“. 2. Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar werden i. d. R. nicht als Gartenland, sondern zusammen mit den Hf-Flächen nachgewiesen. Bilden solche Hausgärten Abschnitte eines anderen Flurstücks, so werden sie — ebenso wie die über 10 Ar großen Hausgärten — als Gartenland nachgewiesen. Im Katasterkartenwerk können Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar als Gartenland gekennzeichnet werden, wenn topographische oder sonstige Gründe dafür sprechen. 3. Gartenland, das ständig als solches genutzt wird und nicht nach Anm. 2 Satz 1 zu behandeln ist, wird im Liegenschaftskataster stets als Gartenland nachgewiesen ohne Rücksicht darauf, ob es geschätzt oder nicht geschätzt ist.
Ackerland		
Ackerland	2	Flächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen. Außerdem gehören zum Ackerland die dem feldmäßigen Anbau von Garten- gewächsen dienenden Bodenflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BodSchätzDB). Anmerkung Die bei der Bodenschätzung festgelegte Nutzungsart ist, unbeschadet einer hiervon abweichenden Bewirtschaftung, in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, z. B. Ackerwiesen und Ackerweiden als Ackerland; vgl. auch die Anm. zu „Weingarten“.
Acker-Grünland	2	Flächen, die regelmäßig wechselnd als Ackerland und als Grünland genutzt werden (Wechselndland), wobei aber Ackernutzung vorherrscht (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BodSchätzDB). Anmerkung AGr-Flächen erscheinen innerhalb der Nutzungsart Ackerland lediglich als eigene Klassenflächen, Klassenabschnitte oder Sonderflächen.
Hopfenpflanzung	2	Mit Hopfen bestandene Flächen. Anmerkung Hpf-Flächen werden bei der Bodenschätzung dem Ackerland zugerechnet, im Liegenschaftskataster aber gesondert nachgewiesen.
Dauergrünland		
Grünland	4	Das Grünland umfaßt die Dauergrasflächen, die i. d. R. gemäht oder geweidet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 BodSchätzDB). Anmerkungen 1. Die bei der Bodenschätzung festgelegte Nutzungsart ist, unbeschadet einer hiervon abweichenden Bewirtschaftung, mit ihrer Bezeichnung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Bezeichnung	Spalte der Z. n. N.	Begriffsbestimmung
1	2	3
		2. Die bedingten Streuwiesen — das sind die nur aus wirtschaftlichen Gründen als Streuwiese genutzten Bodenflächen — werden in drei Gruppen (I = gut, II = mittel, III = gering) eingeteilt. In der Flurkarte werden diese Bodenflächen mit dem Kartenzeichen für Grünland dargestellt, in den Katasterbüchern mit Gr1, Gr2 und Gr3 bezeichnet.
Grünland-Acker	4	Flächen, die regelmäßig wechselnd als Ackerland und als Grünland genutzt werden (Wechselndland), wobei Grünlandnutzung vorherrscht (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BodSchätzDB). Anmerkung GrA-Flächen erscheinen innerhalb der Nutzungsart Grünland lediglich als eigene Klassenflächen, Klassenabschnitte oder Sonderflächen.
Wiese	5	Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können — unbedingtes Wiesenland — (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a BodSchätzDB).
Streuwiese	6	Dauergrasflächen, die nur oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 Buchst. b BodSchätzDB). Anmerkung „Bedingte Streuwiesen“ vgl. Anm. 2 zu „Grünland“.
Hutung	7	Dauergrasflächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 Buchst. c BodSchätzDB).
Wald (Holzung)		
Wald	8	Flächen, die hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt werden. Auch Waldblößen (nur zeitweilig nicht mit Holz bestandene Flächen, wie Kahlschlagflächen), Räumden (weitläufig mit Holz bestandene Flächen, wie Waldweiden und Hutwald), Waldfeldbauflächen (zum Zwecke der Bodenverbesserung vorübergehend landwirtschaftlich genutzte Flächen), Wildäsungsflächen, ihrer Fläche nach nicht ausgeschiedene Wege (unbeständige Waldwege) und Sicherungstreifen (Schneisen) im Wald gehören zum Wald. Anmerkungen 1. Beständige, zu einem geschlossenen Waldverband gehörende Baumschulen (Pflanzenzuchtstätten) werden dem Wald zugerechnet. 2. Kleine, in landwirtschaftliche Kulturländereien eingesprenzte Waldstücke oder vorspringende Waldspitzen, die bei der Bodenschätzung zwar Klassenzeichen, jedoch keine Wertzahlen erhalten haben (vgl. Nr. 18c BodSchätzAnwEV), sind als Wald zu bezeichnen. 3. Siehe auch Anmerkung 1 zu „Gartenland“. 4. Einzelheiten der Waldflächen, z. B. Laubholzflächen, Nadelholzflächen, können im Katasterkartenwerk nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften dargestellt werden. Besondere Feststellungen zur Abgrenzung der Waldarten sind zu unterlassen.
Weingärten		
Weingarten	9	Flächen mit Weinberg- und sonstigen Rebanlagen, auch wenn sie noch keine Erträge bringen (Jungfelder), sowie die der Erneuerung dienenden Flächen (Weinbergsbrachen), die vorübergehend landwirtschaftlich genutzt werden. Anmerkung Weingärten, die zusammen mit dem sie umgebenden Ackerland geschätzt sind, werden in den Katasterbüchern als Ackerland nachgewiesen; die tatsächliche Nutzung wird in Klammern angegeben, z. B. A(Wg).

Bezeichnung	Spalte der Z. n. N.	Begriffsbestimmung
1	2	3
Moor		
Moor	11	Unkultiviertes (nicht geschätztes) Land mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus vertorften oder vermoorten Pflanzenresten, soweit dieses Land nicht als Toristich genutzt wird.
Heide		
Heide	12	Unkultivierte, sandige, überwiegend mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Bodenflächen.
Wasserflächen		
Wasserfläche	10	Ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckte Flächen, gleichgültig ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht (Oberflächengewässer). Anmerkungen 1. Auch Uferflächen (Böschungen, Leinpfade und dgl.) können in die Nutzungsart Wa einbezogen werden. 2. Sümpfe werden i. d. R. als Wa-Flächen zu bezeichnen sein. Versumpfte Flächen, die nicht fortdauernd oder zeitweilig mit Wasser bedeckt sind, können zur Nutzungsart Moor gehören. Soweit versumpfte Flächen geschätzt sind, ist die bei der Bodenschätzung festgestellte Nutzungsart maßgebend. 3. Die Eigentumsverhältnisse sind auf die Verwendung der Nutzungsbezeichnung „Wa“ ohne Einfluß. 4. Bei Bundeswasserstraßen kann in den Katasterbüchern der Zusatz „BWa“ in der Spalte Lagebezeichnung eingetragen werden.
Unland		
Unland	14	Flächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können, z. B. größere ertraglose Böschungen, Steinriegel, ausgebeutete Kiesgruben und Steinbrüche oder sonstiges stillgelegtes Abbauland.
Straßenverkehrsflächen		
Straße	16	Flächen des fließenden und ruhenden Landverkehrs, die nach allgemeiner Auffassung als „Straße“ zu bezeichnen sind. Anmerkungen 1. Zu den Straßen gehören i. d. R. auch die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, bei geteilten Fahrbahnen die Mittelstreifen, ferner die Böschungen, Rad- und Gehwege sowie alle dem Straßenverkehr dienenden Einrichtungen wie Lagerplätze, Entnahmestellen und dgl. 2. Die Eigentumsverhältnisse sind auf die Verwendung der Nutzungsbezeichnung „S“ ohne Einfluß. 3. In den Katasterbüchern kann in der Spalte Lagebezeichnung auf die Zugehörigkeit zu einer Straßengruppe hingewiesen werden.
Weg	16	Flächen des Landverkehrs, die nach allgemeiner Auffassung als Weg und nicht als Straße zu bezeichnen sind und die nicht der Bodenschätzung unterliegen, gleichgültig, ob es sich um rechtlich öffentliche Wege, tatsächlich öffentliche Wege oder um Privatwege handelt.
Parkplatz	16	Größere Flächen, die zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs bestimmt sind, einschließlich der Zufahrten. Anmerkungen 1. Verkehrsplätze siehe Straße. 2. Parkstreifen und Parktaschen bilden i. d. R. keine besondere Nutzungsart. 3. Für Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze ist die Nutzungsart anzugeben, zu der die Fläche ohne die Benutzung als Stellplatz gerechnet würde, z. B. Hf, Btr usw.

Bezeichnung	Spalte der Z. n. N.	Begriffsbestimmung
1	2	3
Luft- und Schienenverkehrsflächen		
Flugplatz	17	Flächen einschließlich der Grundflächen von Gebäuden und sonstigen Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Luftfahrt dienen und mit befestigten Start- und Landebahnen versehen sind. Anmerkungen 1. Zwischen Flugplätzen, die dem Luftverkehr und dem Luftsport dienen, wird nicht unterschieden. 2. Für die Bezeichnung von Militärflugplätzen sind die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften zu beachten.
Bahngelände	17	Flächen einschließlich der Grundflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die dem Betrieb der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Anschlußbahnen (Schienenbahnen) dienen. Hierzu zählen alle der Abwicklung und Sicherung des Bahnbetriebs dienenden Bodenflächen, namentlich 1. der Bahnkörper mit Gleisanlagen, Böschungen, Brückenwiderlagern und -pfeilern, Seitengräben und Schutzstreifen sowie die Bahnsteige, 2. die bahneigenen, nicht öffentlichen Bahnhofsvorplätze, Zufahrtswege, nicht öffentlichen Parallelwege sowie die Ladestraßen, Laderampen, Lagerplätze u. dgl., 3. die Grundflächen der Empfangsgebäude mit den Nebengebäuden, der Gebäude für die Güterabfertigung und für das Unterstellen und die Behandlung der Lokomotiven und Wagen, die Grundflächen der Stellwerke, Blockbuden, Wärterbuden, Lagergebäude, Werkstätten, Waagen, Transformatoren u. dgl., 4. die Grundflächen der dem Verkehrsbetrieb der Eisenbahnen dienenden Gebäude anderer Besitzer (Fremdbauten), 5. das für die Erweiterung der Bahnanlagen vorgesehene Gelände. Anmerkungen 1. Sind Bodenflächen, die als Bahngelände zu bezeichnen wären, von der Bodenschätzung erfaßt worden, so sind die dabei festgestellten Nutzungsarten bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Flächen für den Eisenbahnbetrieb oder bis zur nachhaltigen Umwandlung in eine andere nicht landwirtschaftliche Nutzungsart für das Liegenschaftskataster maßgebend. Sind die geschätzten Bodenflächen (jede einzeln) kleiner als 10 Ar oder handelt es sich um Schutzstreifen und Böschungen, so sind auch diese Bodenflächen der Nutzungsart Bahngelände zuzurechnen. 2. Nicht zur Nutzungsart Bahngelände zählen die dem Verkehrsbetrieb der Eisenbahnen nicht unmittelbar dienenden Bodenflächen, z. B. die Flächen reiner Dienstwohngebäude ohne oder mit Hausgärten, die Flächen reiner Verwaltungs- oder Hotelgebäude, die Flächen von Eisenbahnersiedlungen, nicht zur Erweiterung der Bahnanlagen vorgesehene land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen u. dgl., ferner die öffentlichen Bahnhofsvorplätze. 3. Bei Bgl-Flächen nicht öffentlicher Eisenbahnen kann es zweckmäßig sein, die Sammelbezeichnung „Bgl“ durch einen Klammerzusatz wie „(Werkb)“, „(Hafenb)“, „(Grubenb)“, „(Bergb)“, „(Feldb)“ zu erläutern. Liegen solche Flächen innerhalb von Betriebsgelände, so werden sie i. d. R. nicht mit der besonderen Nutzungsart Bgl ausgewiesen (vgl. Anm. 1 zu „Betriebsgelände“).
Sport- und Grünanlagen		
Sportfläche	17	Flächen einschließlich der Grundflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die der Ausübung eines Sports (im weitesten Sinne) dienen, wie Stadien, Sportplätze, Freibäder, Rennbahnen und -plätze, Reitplätze, Golfplätze, Schießstände u. dgl. mit allen zugehörigen Einrichtungen.

Bezeichnung	Spalte der Z. n. N.	Begriffsbestimmung
1	2	3
Grünanlage	17	Flächen einschließlich der Grundflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die für allgemeine Erholungszwecke der Bevölkerung bestimmt und nicht anderen Nutzungsarten zuzuordnen sind, wie öffentliche Parkanlagen, sonstige öffentliche Grünanlagen, Kinderspielplätze, Liegewiesen, Zeltplätze, Tiergärten u. dgl. Anmerkungen 1. Innerhalb von Grünanlagen befindliche Einrichtungen, die für sich betrachtet als Sportfläche usw. zu bezeichnen wären, werden nicht besonders ausgewiesen. 2. Nicht öffentliche Parkanlagen siehe „Gartenland“.
Schutzflächen		
Schutzfläche	17	Flächen einschließlich der Grundflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die dazu dienen, Landschaftsteile, Einrichtungen usw. gegen beeinträchtigende natürliche oder menschliche Einwirkungen abzuschirmen, soweit nicht eine Sondernutzungsbezeichnung (z. B. Windschutzstreifen) in Frage kommt oder die Bodenfläche einer anderen Nutzungsart zuzurechnen ist. Anmerkungen 1. Auch Vogelschutzhecken können mit der Nutzungsart „Schutzfläche“ bezeichnet werden. 2. Befindet sich auf einer Schutzfläche ein Weg oder eine Deichverbindungsstraße, so werden diese Flächen in den Katasterbüchern in der Regel nicht für sich nachgewiesen.
Windschutzstreifen	17	Wald- und Gebüschflächen, die offensichtlich angelegt oder erhalten worden sind, um von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen die zerstörenden Einflüsse des Windes fernzuhalten. Anmerkung Hierzu rechnen auch nicht geschätzte Wallhecken.
Deich (Damm)	17	Erddämme, die zum Schutz eines Gebietes vor Hochwasser bestimmt und die nicht geschätzt sind. Anmerkung Ist ein Deich geschätzt und als besondere Klassenfläche usw. ausgewiesen, so erhält die Nutzungsbezeichnung Gr oder Hu den Klammerzusatz „(D)“.
Marksteinschutzfläche	17	Flächen, die der Sicherung der Punkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes dienen.
Flächen sonstiger Nutzung		
Friedhof	17	Flächen, die der Bestattung dienen oder gedient haben und die keiner anderen Nutzungsart zuzuordnen sind.
Übungsgelände	17	Flächen, die den Belangen von Streitkräften dienen.
Platz	17	Flächen, die für die Durchführung wechselnder Veranstaltungen aller Art dienen. Anmerkung Verkehrsplätze siehe „Straße“.

— MBl. NW. 1967 S. 130.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM; Ausgabe B 14,65 DM.